

RESEARCH

Christa Paul

Anpassung und Selbstbehauptung

Eine identitätstheoretische Studie zur
Fürsorge in den Jahren 1936 bis 1956



Springer VS

Anpassung und Selbstbehauptung

Christa Paul

Anpassung und Selbstbehauptung

Eine identitätstheoretische Studie zur
Fürsorge in den Jahren 1936 bis 1956

Christa Paul
Hamburg, Deutschland

Dissertation Universität Hamburg, 2014

ISBN 978-3-658-06377-1

ISBN 978-3-658-06378-8 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-658-06378-8

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer VS

© Springer Fachmedien Wiesbaden 2014

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer VS ist eine Marke von Springer DE. Springer DE ist Teil der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media.
www.springer-vs.de

Inhalt

| | | |
|-----------|---|----|
| 1. | Einleitung | 11 |
| 2. | Fürsorgeerziehung und Bewahrung im Nationalsozialismus, Bewahrung nach 1945 und Entschädigungspraxis in der Bundesrepublik Deutschland | 19 |
| 2.1 | Fürsorgeerziehung während des Nationalsozialismus und die Frage nach Erziehbarkeit..... | 19 |
| 2.1.1 | Zwangssterilisation von Fürsorgezöglingen..... | 25 |
| 2.2 | Zur Willkür der Kategorisierungen „asozial“, „gemeinschaftsfremd“, „minderwertig“ und „unerziehbar“..... | 27 |
| 2.3 | Fürsorgeerziehung und Bewahrung (ehemaliger) Fürsorgezöglinge in Hamburg..... | 32 |
| 2.3.1 | Bewahrung von minderjährigen Mädchen..... | 34 |
| 2.3.2 | Bewahrung (ehemaliger) weiblicher Fürsorgezöglinge bei Erreichen der Volljährigkeit mittels Entmündigungen..... | 39 |
| 2.3.3 | Das Versorgungsheim Farmsen als Anstalt der Bewahrung..... | 42 |
| 2.4 | Bewahrung nach 1945 in Westdeutschland..... | 47 |
| 2.5 | Bewahrung nach 1945 in Hamburg..... | 51 |
| 2.6 | Nicht-Anerkennung von NS-Unrecht: Entschädigungspraxis in den Westzonen und der Bundesrepublik Deutschland..... | 58 |
| 2.6.1 | Zur (Nicht-)Entschädigung von Zwangssterilisationen..... | 59 |
| 2.6.2 | Veränderungen ab den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts..... | 61 |
| 2.7 | Zusammenfassung und Ausblick..... | 64 |
| 3. | Der Fall „Erika Weber“ - Darstellung des untersuchten Einzelfalls anhand personenbezogener Akten und persönlicher Dokumente | 67 |
| 3.1 | Fürsorgeerziehung, Bewahrung und Entmündigung: Die Jahre 1936 bis 1952..... | 72 |
| 3.1.1 | 1936: Fürsorgeerziehung..... | 72 |
| 3.1.2 | 1939: Bewahrung in der Versorgungsanstalt Farmsen..... | 75 |

| | | |
|-----------|--|------------|
| 3.1.3 | 1942: Vorläufige Entmündigung, Arbeitsaufnahme außerhalb der Anstalt Farmsen, Anstalt Farmsen | 80 |
| 3.1.4 | 1945: Kriegsende und endgültige Entmündigung | 88 |
| 3.1.5 | 1946: Angedrohte Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt und Gefängnisstrafen | 95 |
| 3.1.6 | 1948: Landesarbeitsanstalt Glückstadt und weitere Androhung der Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt .. | 101 |
| 3.1.7 | 1949: Erneute Unterbringung in der Anstalt Farmsen | 105 |
| 3.1.8 | 1949: Wohnheim Oberaltenallee und erneute Flucht | 108 |
| 3.1.9 | 1950: Anstalt Farmsen | 111 |
| 3.1.10 | 1950: Wohnheim Farmsen, Krankenhausaufenthalte, Aufenthalt bei der Familie, Anstalt Farmsen | 112 |
| 3.1.11 | 1951: Anstalt Farmsen und weitere Krankenhausaufenthalte .. | 114 |
| 3.1.12 | Zusammenfassende Betrachtung der Jahre 1936 bis 1952 | 117 |
| 3.2 | Unterbringung in Wohnheimen und Privatunterkünften bei anhaltender Entmündigung, Aufhebung der Entmündigung: Die Jahre 1952 bis 1956 | 122 |
| 3.2.1 | 1952: Wohnheim Farmsen und private Unterkunft | 123 |
| 3.2.2 | 1953: Bunker Bachmeierstraße | 126 |
| 3.2.3 | 1953: Privatwohnung und wieder Bunker Bachmeierstraße | 130 |
| 3.2.4 | 1955: Wohnheim Farmsen | 133 |
| 3.2.5 | 1955: Wohnheim Farmsen und Wohnheim Neustädterstraße .. | 138 |
| 3.2.6 | 1956: Aufhebung der Entmündigung | 146 |
| 3.2.7 | Zusammenfassende Betrachtung der Jahre 1952 bis 1956 | 150 |
| 3.3 | Die Jahre 1956 bis 1998 | 155 |
| 3.3.1 | Erika Webers Bemühungen, Entschädigungszahlungen zu erhalten | 157 |
| 3.3.2 | Zur Angabe von Erika Weber, in einem Bordell des KZ Buchenwald Sex-Zwangsarbeit geleistet zu haben | 162 |
| 3.4 | Abschließende Betrachtung | 165 |
| 4. | Zum Zusammenwirken von Anpassung und Selbstbehauptung im Zuge von Identitätsbildung als Voraussetzung für soziale Integration | 171 |
| 4.1 | Das heuristische Rahmenkonzept als forschungsleitendes Verfahren in der Grounded Theory | 172 |
| 4.1.1 | Prämissen der Grounded Theory | 173 |

| | | |
|-----------|---|------------|
| 4.2 | George Herbert Meads Identitätstheorie als heuristisches Rahmenkonzept | 175 |
| 4.2.1 | Die Begriffe „self“ und „Identität“ | 176 |
| 4.2.2 | Grundlegende theoretische Annahmen in Meads Identitätstheorie | 179 |
| 4.2.3 | Exkurs: Der „generalisierte Andere“ und der „signifikante Andere“ | 183 |
| 4.2.4 | Aspekte des Modells von „I“ und „me“ | 186 |
| 4.2.5 | Interpretationen von Meads Modell von „I“ und „me“ | 189 |
| 4.3 | Anpassung und Selbstbehauptung als Haltungseinnahmen des selbst-bewussten Individuums | 193 |
| 4.3.1 | Ernst Tugendhats Überlegungen zum Begriff der Selbstbehauptung in Meads Identitätstheorie | 194 |
| 4.3.2 | Anpassung und Selbstbehauptung in Meads Identitätstheorie .. | 197 |
| 4.3.2.1 | Mögliche Verknüpfungen: „Me“ und die Haltungseinnahme Anpassung sowie „I“ und die Haltungseinnahme Selbstbehauptung | 200 |
| 4.3.2.2 | Legitime und illegitime Selbstbehauptung als reflektierte Haltungseinnahmen | 205 |
| 4.3.3 | Zum Zusammenhang zwischen Identitätsbildung, sozialen Konflikten und sozialer Integration | 211 |
| 4.4 | Zusammenfassende Betrachtung und Fragestellung für die Untersuchung des lebensgeschichtlichen Interviews mit Erika Weber | 216 |
| 4.4.1 | Erkenntnisleitende identitätstheoretische Annahmen: Zusammenwirken von Anpassung und Selbstbehauptung als Voraussetzung für Identitätsbildung und soziale Integration | 216 |
| 4.4.2 | Fragestellung für die Untersuchung des lebensgeschichtlichen Interviews mit Erika Weber | 219 |
| 5. | Auswertung des Interviews mit Erika Weber | 223 |
| 5.1 | Eingangserzählung: Kategorienbildung und Entwicklung eines Kodierparadigmas | 224 |
| 5.1.1 | 1. Dateneinheit der Eingangserzählung | 230 |
| 5.1.1.1 | Auswertung der 1. Dateneinheit der Eingangserzählung | 233 |
| 5.1.2 | 2. Dateneinheit der Eingangserzählung | 235 |
| 5.1.2.1 | Auswertung der 2. Dateneinheit der Eingangserzählung | 237 |

| | | |
|---------|---|-----|
| 5.1.2.2 | Zur Entwicklung der Kategorien und deren Bezügen zueinander | 240 |
| 5.1.3 | 3. Dateneinheit der Eingangserzählung | 241 |
| 5.1.3.1 | Auswertung der 3. Dateneinheit der Eingangserzählung | 243 |
| 5.1.3.2 | Zur Entwicklung der Kategorien und deren Bezügen zueinander | 248 |
| 5.1.4 | 4. Dateneinheit der Eingangserzählung | 250 |
| 5.1.4.1 | Auswertung der 4. Dateneinheit der Eingangserzählung | 253 |
| 5.1.4.2 | Zur Entwicklung der Kategorien und deren Bezügen zueinander | 257 |
| 5.1.5 | 5. Dateneinheit der Eingangserzählung | 258 |
| 5.1.6 | 6. Dateneinheit der Eingangserzählung | 259 |
| 5.1.6.1 | Auswertung der 6. Dateneinheit der Eingangserzählung | 262 |
| 5.1.6.2 | Zur Entwicklung der Kategorien und deren Bezügen zueinander | 266 |
| 5.1.7 | Entwicklung eines fallspezifischen Kodierparadigmas | 268 |
| 5.2 | Auswertung des Nachfrageteils: Selektives Kodieren | 270 |
| 5.2.1 | Fürsorgeerziehung und Bewahrung in geschlossenen Anstalten (1936 - 1952) | 274 |
| 5.2.1.1 | MACHT DER ANGESTELLTEN als Ursache für AUF SICH SELBST GESTELLT SEIN | 274 |
| 5.2.1.2 | ZUGEHÖRIGKEIT ZUR GRUPPE DER BEWAHRTEN als Einbettung von AUF SICH SELBST GESTELLT SEIN | 279 |
| 5.2.1.3 | Bewältigung von AUF SICH SELBST GESTELLT SEIN durch ANPASSUNG und SELBSTBEHAUPTUNG | 283 |
| 5.2.1.4 | Identitätstheoretische Reflexion | 285 |
| 5.2.2 | Unterbringung in Wohnheimen und fortdauernde Entmündigung (1952 - 1956) | 288 |
| 5.2.2.1 | MACHT DER ANGESTELLTEN als Ursache von AUF SICH SELBST GESTELLT SEIN | 288 |
| 5.2.2.2 | ZUGEHÖRIGKEIT ZUR GRUPPE DER ehemals BEWAHRTEN als Einbettung von AUF SICH SELBST GESTELLT SEIN | 292 |
| 5.2.2.3 | Bewältigung von AUF SICH SELBST GESTELLT SEIN durch ANPASSUNG und SELBSTBEHAUPTUNG | 294 |

| | | |
|-----------|---|------------|
| 5.2.2.4 | Identitätstheoretische Reflexion..... | 297 |
| 5.2.3 | Die Jahre nach Aufhebung der Entmündigung (1956 - 1996)..... | 300 |
| 5.2.3.1 | MACHT DER ANGESTELLTEN als Ursache von AUF SICH SELBST GESTELLT SEIN..... | 300 |
| 5.2.3.2 | ZUGEHÖRIGKEIT ZUR GRUPPE DER ehemals BEWAHRTEN als Einbettung von AUF SICH SELBST GESTELLT SEIN..... | 305 |
| 5.2.3.3 | Bewältigung von AUF SICH SELBST GESTELLT SEIN durch ANPASSUNG und SELBSTBEHAUPTUNG..... | 307 |
| 5.2.3.4 | Identitätstheoretische Reflexion..... | 313 |
| 5.3 | Zum Identitätsbildungsprozess im untersuchten Einzelfall..... | 315 |
| 6. | Anerkennung als Voraussetzung für soziale Integration..... | 323 |
| 6.1 | Zum Zusammenhang zwischen staatlicher Anerkennung von Unrecht, sozialer Integration und Selbstbehauptung..... | 323 |
| 6.2 | Zur Bedeutung der Nachhaltigkeit erlebten Unrechts..... | 325 |
| 6.3 | Der Kontext Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren..... | 329 |
| 6.3.1 | Beeinträchtigung sozialer Integration..... | 331 |
| 6.3.2 | Mangelhafte soziale Integration und Anerkennung..... | 335 |
| 6.3.2.1 | Schweigen, Sprechen und Gehört werden..... | 336 |
| 6.3.2.2 | Die Bedeutung von Entschädigung..... | 339 |
| 6.4 | Zur Frage nach einer kontextgebundenen Regel über den Zusammenhang zwischen Selbstbehauptung, Anerkennung und sozialer Integration..... | 341 |
| | Anhang 1: Untersuchte Abschnitte Nachfrageteil des Interviews..... | 345 |
| | Anhang 2: Erika Weber - Tabellarischer Lebenslauf..... | 376 |
| | Anhang 3: Kurzfassung..... | 378 |
| | Anhang 4: Abstract..... | 382 |
| | Danksagung..... | 385 |
| | Quellen und Literatur..... | 386 |

Vorbemerkung

„Für uns ist doch gar kein Platz.“

In dieser Aussage ist der Kern dessen enthalten, worum es in der vorliegenden Untersuchung geht. Die Äußerung stammt von einer Frau, deren Leben in den Jahren zwischen 1936 und 1956 von Fürsorgeerziehung, Bewahrung und Entmündigung geprägt war. „Keinen Platz haben“ kann als Metapher dafür verstanden werden, wonach hier gefragt wird: nach Voraussetzungen für soziale Integration, die auf Identitätsbildung beruht, und nach Bedingungen, die dies ermöglichen und verhindern. Insbesondere geht es darum, zu beschreiben, wieso die Sprecherin dieses Satzes davon überzeugt ist, „keinen Platz“ zu haben.¹

1. Einleitung

Im Mai 1991 strahlte der Fernsehsender des Norddeutschen Rundfunks einen Magazinbeitrag über die ehemalige Hamburger Versorgungsanstalt Farmsen aus. Während der Zeit des Nationalsozialismus waren dort Hunderte von Frauen zur Bewahrung untergebracht. In dem Beitrag wurde eine Frau interviewt, die viele Jahre in dieser Anstalt gelebt hatte. Von dieser Frau hatte ich einige Zeit zuvor im Zusammenhang mit meinen Recherchen über Bordelle in Konzentrationslagern zum ersten Mal gehört. Sie hatte sich an die Gedenkstätte Buchenwald gewandt, um eine Bescheinigung über eine dortige Haft zu erhalten. Über diese Haft gab sie an, im Bordell für SS-Wachmannschaften des KZ-Buchenwald Sex-Zwangsarbeit habe leisten müssen. Ihre Adresse war mir bekannt und der Fernsehbeitrag ermutigte mich, mich mittels eines Briefs an sie zu wenden. In dem Brief fragte ich sie, ob sie bereit sei, sich über ihre Haftzeit im SS-Bordell des KZ-Buchenwald

1 Diese Äußerung ist einem Interview mit der Frau entnommen, deren lebensgeschichtliche Erzählung hier untersucht wird. Sie ist Teil einer Interviewpassage, die im Abschnitt 5.1.6 (4. Sequenz) wiedergegeben wird.

interviewen zu lassen. Zu diesem Zeitpunkt waren erste Ergebnisse meiner Recherchen zu Bordellen in Konzentrationslagern, die ich zusammen mit Reinhild Kassing durchführte, in einer Zeitschrift erschienen.² Diesen Artikel legte ich dem Schreiben bei. Schon wenige Tage später erhielt ich eine positive Antwort.

Es war schwierig, Frauen zu finden, die bereit waren, über ihre Erfahrungen in einem KZ-Bordell zu sprechen. Nachdem einige Zeit später die Monographie „Zwangsprostitution. Staatlich errichtete Bordelle im Nationalsozialismus“³ veröffentlicht war, versuchte ich weitere Frauen zu finden, die bereit waren, sich hierzu in einem Interview zu äußern. Das war jedoch nicht möglich. Zwei der drei Frauen, die ich bis zu diesem Zeitpunkt gemeinsam mit Reinhild Kassing interviewt hatte, starben kurz nachdem wir die Interviews durchgeführt hatten. Zu der Frau, die wir über die Gedenkstätte Buchenwald und das Fernsehinterview kennengelernt hatten, hatte ich weiterhin Kontakt. So entschied ich mich im Jahr 1996, die Lebensgeschichte dieser Frau im Rahmen einer Einzelfallstudie zu untersuchen und führte ein zweites umfangreiches Interview mit ihr. Für die Einsichtnahme in personenbezogene Dokumente, die ich in die Untersuchung einbeziehen wollte, erteilte sie mir ihr Einverständnis und stellte eine entsprechende Vollmacht für mich aus.

In der nun vorliegenden Einzelfalluntersuchung, in der dieses Interview und die personenbezogenen Dokumente ausgewertet werden, habe ich den Klarnamen dieser Frau durch das Pseudonym Erika Weber ersetzt.⁴ Die Entscheidung mit dem Pseudonym Erika Weber zu arbeiten, geht auf den Versuch zurück, zwischen ihr und mir mehr Distanz zu schaffen, denn das Vorhaben, das lebensgeschichtliche Interview mit ihr zum Gegenstand einer Einzelfalluntersuchung zu machen, erwies sich durch die Einsichtnahme in die personenbezogenen Dokumente als problematisch.

Die vorhandenen Dokumente waren eine Akte des Hamburger Pflegeamtes und eine Vormundschaftsakte. Diese Akten enthielten keine Angaben über eine Haftzeit von Erika Weber im KZ-Buchenwald und wiesen angesichts

2 Kassing/Paul 1991.

3 Paul 1994. Darin sind Auszüge aus drei Interviews mit Frauen veröffentlicht, die über Sex-Zwangsarbeit in einem KZ-Bordell berichteten. Eines dieser Interviews ist das Interview mit der Zeitzugin, zu der ich Kontakt aufnahm, nachdem ich den Magazinbeitrag im NDR gesehen hatte.

4 In „Zwangsprostitution“ ist das Interview mit ihr als „Interview mit Frau D.“ bezeichnet. Nach dem Erscheinen von „Zwangsprostitution“ und auch schon zuvor hatte sie in Interviews über ihr Leben berichtet. In diesen Veröffentlichungen wird sie als Anna D. bezeichnet. Siehe hierzu Abschnitt 3.3.1.

dessen, wie und was dort dokumentiert wurde, auch nicht darauf hin, dass eine solche Haftzeit kaschiert worden war. Aufgrund dieses Befundes und des Inhalts der personenbezogenen Dokumente begann ich zu bezweifeln, dass Erika Weber in einem SS-Bordell im KZ-Buchenwald Sex-Zwangsarbeit hatte leisten müssen. Eine Konfrontation von Erika Weber mit meinen Zweifeln erschien mir nicht möglich. Zu sehr betonte sie, darunter zu leiden, dass ihr niemand glaube, und ihr Leben lang der Lüge bezichtigt worden zu sein. Auch mein Versuch, Brücken zu bauen, von denen ich hoffte, sie könnten sie dazu bewegen, ihre Geschichte neu zu erzählen, schlug fehl.⁵

Zu dieser Zeit lag es nahe, das Vorhaben, die Lebensgeschichte von Erika Weber zum Gegenstand einer eigenständigen Untersuchung zu machen, nicht weiter zu verfolgen. Neben dem Problem, angesichts meiner Zweifel an ihrer Erzählung über Sex-Zwangsarbeit im KZ-Buchenwald, eine adäquate Fragestellung für die Auswertung der personenbezogenen Dokumente und des Interviews zu finden, hatte ich moralische Bedenken, meine Zweifel öffentlich zu machen. Gleichzeitig gab es wissenschaftliche Gründe, die für eine Veröffentlichung meiner Bedenken sprachen, denn die Veröffentlichungen von Erika Webers Erzählung über die Haftzeit im SS-Bordell des KZ-Buchenwalds wurden in Texten über Bordelle in Konzentrationslagern aufgegriffen.⁶ Aus diesem Grund erschien es mir notwendig, die Kenntnisse, die ich aus der Einsichtnahme in die personenbezogenen Dokumente gewonnen hatte, Dritten zugänglich zu machen. Dies ohne einen Erklärungsversuch zu tun, wieso Erika Weber angab, in einem KZ-Bordell gewesen zu sein, erschien mir jedoch falsch. Durch die Lektüre der personenbezogenen Akten hatte ich erfahren, von welcher massiver staatlichen Einflussnahme ihr Leben über einen Zeitraum von zwanzig Jahren geprägt gewesen war. So begann ich, die Lebensgeschichte von Erika Weber unter anderen Prämissen zu betrachten, und Fürsorgeerziehung, Bewahrung und Entmündigung rückten in den Vordergrund. Diese Verschiebung meines Interesses entsprach dem, was Erika Weber selbst in den Mittelpunkt ihrer lebensgeschichtlichen Erzählung stellte. Die Erfahrung von Sex-Zwangsarbeit in einem Konzentrationslager hatte darin nämlich keinen besonders großen Stellenwert.⁷

5 siehe Abschnitt 3.3.2.

6 siehe hierzu beispielhaft Amesberger u.a. 2004. Das Thema „Bordelle in Konzentrationslagern“ erfuhr zu dieser Zeit eine erhöhte Aufmerksamkeit.

7 Nachdem ich diese Entscheidung getroffen hatte, machte ich in Vorträgen über Bordelle in Konzentrationslagern und in Kontakten mit anderen, die zum Thema Bordelle in Konzentrationslagern forschten, auf meine Zweifel und dessen Gründe aufmerksam.

Die wichtigsten biographischen Daten von Erika Weber im Kontext von Fürsorgeerziehung, Bewahrung und Entmündigung sind Folgende: 1936 wurde Fürsorgeerziehung für sie angeordnet und sie wurde in Hamburg in einem Erziehungsheim untergebracht. Zu diesem Zeitpunkt war Erika Weber 15 Jahre alt. 1938 kam sie zur Bewahrung in die geschlossene Hamburger Anstalt Farmsen. Im selben Jahr wurde sie zwangssterilisiert. Bei Erreichen ihrer Volljährigkeit im Jahr 1942 wurde sie entmündigt. In der geschlossenen Anstalt Farmsen war Erika Weber mit Unterbrechungen (Fluchten, Arbeitseinsätze außerhalb der Anstalt, Wohnheimaufenthalte) bis zum Jahr 1952. Ihre Entmündigung wurde im Jahr 1956 aufgehoben.

Die Entscheidung, Erika Webers lebensgeschichtliche Erzählung unter der Perspektive von Fürsorgeerziehung, Bewahrung und Entmündigung untersuchen zu wollen, bedeutete auch, eine Fragestellung zu entwickeln, mit der die Vielschichtigkeit ihrer lebensgeschichtlichen Erzählung und der personenbezogenen Dokumente erfasst werden kann. Außerdem musste diese Fragestellung mit einem methodischen Vorgehen verbunden werden, das eine qualitativ ausgerichtete Auswertung des Interviews ermöglichte. Diese Prämissen führten dazu, Selbstbehauptung und Anpassung in den Mittelpunkt des Forschungsinteresses zu stellen, da Erika Weber selbst häufig darauf Bezug nahm. Im Interview stellte sie wiederholt fest, wie schwer es ihr gefallen sei, sich innerhalb von Fürsorgeerziehung und Bewahrung anzupassen und wie sie sich ihr Leben lang gegen Unrecht zur Wehr gesetzt habe. Bei der Suche nach einem Ansatz, Selbstbehauptung und Anpassung theoretisch zu entwickeln, erwies sich George Herbert Meads Identitätstheorie als geeignet. Sie versprach, Erika Webers soziale Positionierung innerhalb der Prozesse nachvollziehen zu können, in die sie aufgrund von Fürsorgeerziehung, Bewahrung und Entmündigung involviert gewesen war. Mit diesem Ansatz schien es auch möglich, die Frage nach Chancen für soziale Integration nach der Aufhebung der Entmündigung und ihre Positionierung im Zuge ihrer Bemühungen um Anerkennung als Opfer des Nationalsozialismus einbeziehen zu können. Dieser theoretische Ausgangspunkt schien insbesondere dazu geeignet zu sein, bei der Analyse dieses Einzelfalls soziale Aspekte in den Vordergrund zu stellen.

Eine Forschungstradition, in der das Anliegen, soziale Strukturen in den Blick zu nehmen, programmatisch ist, ist Biographieforschung. Darüber hinaus eignet sich Biographieforschung als eine Variante qualitativer Forschung gut für Einzelfallstudien. Die dabei zugrundeliegenden Annahmen

sind: Die Schlüssigkeit der Interpretation wird am Einzelfall belegt und ist unabdingbar; die sich abzeichnende Struktur des Einzelfalls wird als Folge der Verbindung zwischen Individuum und Gesellschaft sichtbar; die Einzigartigkeit dieser Verbindung spiegelt Allgemeines wider. Biographien werden als soziale Gebilde verstanden, die sich als soziale Prozesse konstituieren und deren Analyse genutzt werden kann, um das Verhältnis zwischen Individuum und Gesellschaft zu untersuchen.⁸ Narrative lebensgeschichtliche Interviews dienen dabei als empirisches Material, das unter diesen Gesichtspunkten ausgewertet wird. Die Analyse und Interpretation lebensgeschichtlicher Interviews ermöglicht die Weiterentwicklung theoretischer Annahmen, die sich an einem anfangs gesetzten heuristischen Theorierahmen ausrichten. Das Ziel von Einzelfalluntersuchungen ist dabei nicht, Wirkungsweisen zu rekonstruieren, die auf möglichst viele Fälle zutreffen, sondern die Wirkungsweise von sozialen Strukturen in einem untersuchten Fall zu verdeutlichen. Von dieser Analyse ausgehend werden Aussagen getroffen, die dazu beitragen, soziale Phänomene genauer beschreiben zu können. In der vorliegenden Untersuchung ist diese Zielsetzung auf die Begriffe Anpassung und Selbstbehauptung in ihrer Bedeutung für Identitätsbildung und soziale Integration unter spezifischen Bedingungen ausgerichtet. Fürsorgeerziehung, Bewahrung, Entmündigung in den Jahren 1936 und 1956 und Nicht-Anerkennung dieser Erfahrungen als nationalsozialistisches Unrecht in der Bundesrepublik Deutschland werden dabei als rahmende spezifische Bedingungen betrachtet.

Diese Zielsetzung wird in der vorliegenden Untersuchung verfolgt, indem im ersten Kapitel Untersuchungen über Fürsorgeerziehung und Bewahrung im Nationalsozialismus vorgestellt werden. Dabei werden auch der Forschungsstand und die forschungsleitenden Fragestellungen hierzu erläutert. Dieser Abschnitt bietet einen Einblick in relevante gesetzliche Grundlagen zur Fürsorgeerziehung und Bewahrung im Nationalsozialismus sowie einen Abriss zu deren Umsetzung. In einem gesonderten Teil geht das Kapitel auf die Umsetzung von Fürsorgeerziehung und Bewahrung in Hamburg ein. Die Fortführung von Bewahrung nach dem Ende des Nationalsozialismus und die Regelungen zur Entschädigung von nationalsozialistischem Unrecht in der Bundesrepublik Deutschland sind für die Untersuchung des Einzelfalls ebenfalls relevant. Sie werden in diesem Kapitel ebenfalls behandelt.

8 siehe hierzu Brüsemeister 2008, Kraimer 2002, Rosenthal 1994, Oevermann 1983, Bude 1988.

Im zweiten Kapitel werden die personenbezogenen Dokumente des Hamburger Pflegeamtes und des Vormundschaftsgerichts zum Fall „Erika Weber“ ausgewertet. Dieser Abschnitt dient dazu, weitere Daten in die Untersuchung einzuführen. Durch die Analyse der personenbezogenen Dokumente werden Bedingungen und Strukturen sichtbar gemacht, mit denen Erika Weber aufgrund von Fürsorgeerziehung und Bewahrung konkret konfrontiert war. In diesem Kapitel werden auch Erika Webers Lebensjahre nach Aufhebung der Entmündigung anhand vorhandener Dokumente in den Blick genommen. In diesem Abschnitt erläutere ich auch näher, weshalb ich Erika Webers Erzählung über Sex-Zwangsarbeit im SS-Bordell des KZ-Buchenwald anzweifle. Der Abschnitt enthält des Weiteren einen Erklärungsversuch dafür, wieso sie angab, im KZ-Buchenwald gewesen zu sein.

Im vierten Kapitel wird die Identitätstheorie von George Herbert Mead als heuristisches Rahmenkonzept für die Auswertung des Interviews von Erika Weber vorgestellt. In diesem Abschnitt wird auch ein Ansatz dafür entwickelt, Meads Konzept von „I“ und „me“ auf das Begriffspaar Anpassung und Selbstbehauptung zu übertragen. Ausgehend von Meads Überlegungen, nach denen Identitätsbildung auf einem Zusammenwirken der von ihm konzeptionierten Identitätskomponenten „I“ und „me“ beruht, wird die Annahme der Bedeutung eines solchen Zusammenwirkens auf Anpassung und Selbstbehauptung übertragen. In diesem Kapitel werden auch Meads Überlegungen zu Identitätsbildung als Voraussetzung für soziale Integration vorgestellt.

Im fünften Kapitel wird das lebensgeschichtliche Interview von Erika Weber aus dem Jahr 1996 unter Anwendung der Grounded Theory ausgewertet. Diese Auswertung erfolgt in zwei Schritten. Zunächst wird die Eingangssequenz des Interviews untersucht. Darin hat Erika Weber, ohne durch Fragen unterbrochen zu werden, eine Erzählung generiert. Anhand dieser sogenannten Eingangserzählung werden Kategorien gebildet, die in ein Kodierparadigma überführt werden, wie die Grounded Theory es vorsieht. Im zweiten Schritt werden ausgewählte Passagen aus dem sogenannten Nachfrageteil des Interviews ausgewertet. Dabei wird das zuvor entwickelte Kodierparadigma aufgegriffen und ein theoretischer Ansatz dafür entwickelt, Identitätsbildung und soziale Integration aufgrund eines Zusammenwirkens von Anpassung und Selbstbehauptung angesichts spezifischer sozialer Bedingungen zu beschreiben.⁹

9 Das Interview wird - in Ausschnitten - so wiedergegeben, dass Leserinnen und Leser sich einen eigenen Eindruck davon verschaffen können, wie und was Erika Weber erzählt. Dabei wird die sogenannte Eingangserzählung im ersten Teil der Auswertung

Im sechsten und letzten Kapitel werden Ergebnisse aus der Untersuchung des lebensgeschichtlichen Interviews mit Erika Weber einem Vergleich unterzogen. Dafür werden Veröffentlichungen herangezogen, in denen Aussagen über die Chancen sozialer Integration von Menschen getroffen werden, die in ihrem Leben mit ähnlichen sozialen Bedingungen konfrontiert waren wie Erika Weber. Hierbei wird insbesondere auf die Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren in Deutschland Bezug genommen. Dieser Vergleich soll Aussagen darüber ermöglichen, ob und inwiefern der für den untersuchten Einzelfall beschriebene Zusammenhang von sozialer Integration und Identitätsbildung angesichts des Zusammenwirkens von Anpassung und Selbstbehauptung unter bestimmten sozialen Bedingungen verallgemeinert werden kann.

des Interviews komplett wiedergegeben und die Textstellen des Interviews, die im zweiten Teil der Auswertung hinzugezogen werden, befinden sich im Anhang. Anhand dieser Interviewausschnitte wird deutlich, dass Erika Webers Art und Weise zu erzählen, vielschichtig und assoziationsreich ist. Die Auswertung versucht, dieser Vielschichtigkeit und diesem Assoziationsreichtum gerecht zu werden. Aufmerksame Leserinnen und Leser werden jedoch feststellen, dass in den wiedergegebenen Interviewausschnitten Bezüge enthalten sind, deren Interpretation lohnenswert erscheint, ohne dass dies im Rahmen dieser Arbeit hätte geleistet werden können.

2. Fürsorgeerziehung und Bewahrung im Nationalsozialismus, Bewahrung nach 1945 und Entschädigungspraxis in der Bundesrepublik Deutschland

In diesem Kapitel werden die fürsorgerischen Maßnahmen erläutert, die für die Lebensgeschichte von Erika Weber bedeutsam waren. Dabei handelt es sich um Fürsorgeerziehung, Zwangssterilisation, Bewahrung und Entmündigung. Im ersten Teil dieses Kapitels wird auf Untersuchungen zurückgegriffen, die einen Eindruck vermitteln, wie diese Maßnahmen während des Nationalsozialismus im Reichsgebiet umgesetzt wurden. Im zweiten Teil wird die Praxis von Fürsorgeerziehung, Zwangssterilisation und Bewahrung während des Nationalsozialismus in Hamburg dargelegt. Das Kapitel enthält auch Beschreibungen der Praxis von Bewahrung im Reichsgebiet und in Hamburg nach Ende des Nationalsozialismus. Ein letzter Abschnitt beschäftigt sich mit den Regelungen zur Entschädigung von Unrechtsmaßnahmen während des Nationalsozialismus in der Bundesrepublik Deutschland. Die Erfahrungen, über die Erika Weber in dem lebensgeschichtlichen Interview berichtet, sollen so in einen historischen Kontext gestellt werden.

2.1 Fürsorgeerziehung während des Nationalsozialismus und die Frage nach Erziehbarkeit

Während des Nationalsozialismus stieg die Anzahl der in Heimen untergebrachten Kinder und Jugendlichen deutlich an.¹ Die meisten der Mädchen

1 Diesem Anstieg war ab 1928 eine Abnahme vorausgegangen, siehe Peukert 1990, S. 24. Den Rückgang dieser Zahlen begründet Peukert mit der Kürzungspolitik im Bereich der Jugendhilfe, insbesondere in der Zeit der Weltwirtschaftskrise. Der Anstieg der Zahlen lässt sich wie folgt beziffern: Eine Statistik für Preußen verzeichnet für die Jahre 1933 bis 1941 einen Anstieg von 16.326 auf 22.974 Heimunterbringungen. Im Deutschen Reich (ohne Preußen) stieg diese Zahl in den Jahren von 1935 bis 1941 von 12.020 auf 18.453. Für das Jahr 1935 erfasst diese Statistik für das gesamte Deutsche Reich 31.197 Kinder und Jugendliche, die in Heimen untergebracht waren, siehe: Kraus 1974, S. 193f. Damit befand sich 1935 jede bzw. jeder 210. Minderjährige in einem Heim. Diese Zahl orientiert sich an einer Berechnung von Kuhlmann 1989, S. 89, und den statistischen Angaben von Kraus. Die von Kuhlmann angegebene Zahl, nach der sich 1935 jede 67. Minderjährige in Fürsorgeerziehung befunden habe, bezieht auch die Kinder und Jugendlichen ein, für die fürsorgerische Maßnahmen angeordnet wurden, die sich jedoch in der eigenen Familie, einer fremden Familie oder einem Lehr- oder Arbeitsverhältnis mit Unterbringung befanden.

und Jungen in Fürsorgeerziehung kamen aus proletarischen Familien.² Als rechtliche Grundlage für die Anordnung von Fürsorgeerziehung diente der § 63 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (RJWG) aus dem Jahr 1922. Dieser Paragraph wurde 1932 aufgrund des durch die Weltwirtschaftskrise entstandenen Kostendrucks durch Notverordnungen ergänzt. Nach dem § 63 RJWG konnten Minderjährige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, durch Beschluss des Vormundschaftsgerichts zur Verhütung oder zur Beseitigung von Verwahrlosung in Fürsorgeerziehung überwiesen werden. Die Notverordnungen aus dem Jahr 1932 legten ein Ausschlusskriterium hierfür fest. Danach sollte von Fürsorgeerziehung abgesehen werden, wenn die Prognose schlecht war, eine Verwahrlosung durch Fürsorgeerziehung aufheben zu können.³ Damit wurde ab 1932 die Frage nach den Grenzen von Erziehbarkeit innerhalb der Fürsorgeerziehung zunehmend bedeutsam. Die Einschätzung, ob ein Kind oder eine Jugendliche bzw. ein Jugendlicher als erziehbar beurteilt wurde oder nicht, führte zu deren Unterbringung in einem gut oder in einem weniger gut ausgestatteten Heim. Die Kinder und Jugendlichen, die als erziehbar beurteilt wurden, wurden durch mehr Betreuung und Unterstützung gefördert, während diejenigen, die als unerziehbar galten, in speziellen Einrichtungen lediglich „bewahrt“ wurden.

Die Praxis der Fürsorgeerziehung im Nationalsozialismus wird in der Monographie „Erbkrank oder erziehbar? Jugendhilfe als Vorsorge und Aussonderung in der Fürsorgeerziehung in Westfalen von 1933-1945“ von Carola Kuhlmann auf der Grundlage von regionalen Quellen untersucht, die mit Quellen zur reichsweiten Entwicklung verbunden werden.⁴ Kuhlmann geht in dieser Untersuchung von einem in den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts entstandenen Erklärungsansatz aus, nach dem der Nationalsozialismus als eine Phase in der Entwicklung der Moderne eingeordnet wird.⁵ Dabei nimmt Kuhlmann Kontinuitätslinien der Zeit vor 1933 und nach 1945 in unterschiedlichen politischen und sozialen Bereichen in den Blick. Ein weiterer Ausgangspunkt der Arbeit von Kuhlmann ist es, Diskriminierung und Ausgrenzung während des Nationalsozialismus mit der Annahme einer Dichotomie von Hilfe und Kontrolle als Prämisse von sozialer und pädagogischer Arbeit

2 Kuhlmann 1989, S. 103.

3 ebd., S. 283. In Ausnahmefällen konnte Fürsorgeerziehung auch für Jugendliche angewiesen werden, die schon 18 Jahre alt waren, das 19. Lebensjahr jedoch noch nicht erreicht hatten. Eine weitere Neuerung der Notverordnung aus dem Jahr 1932 setzte das Höchstalter von Fürsorgezöglingen von 21 auf 19 Jahre herab. Siehe auch Peukert 1990, S. 24., Guse/Kohrs 1989, S. 229 und Sachße/Tennstedt 1992, S. 153.

4 Kuhlmann 1989.

5 siehe hierzu: Peukert 1986.

zu verbinden.⁶ Kuhlmann fragt danach, ob diese Dichotomie, die für nationalsozialistische Fürsorgeerziehung mit dem Begriffspaar „Vorbeugen und Aussondern“ erkennbar ist, mit Traditionslinien von Hilfe und Kontrolle verbunden werden kann.

Als Besonderheiten von Fürsorgeerziehung während des Nationalsozialismus arbeitet Kuhlmann heraus:

- Die Heime, in denen Kinder und Jugendliche während des Nationalsozialismus untergebracht wurden, unterschieden sich deutlich voneinander hinsichtlich ihrer materiellen Ausstattung und hinsichtlich des dort beschäftigten Personals. Heime für Kinder und Jugendliche, die als erziehbar galten, waren wesentlich besser ausgestattet als Heime für „unerziehbare“ Kinder und Jugendliche.
- Kuhlmann unterscheidet zwischen „objektiven“ und „subjektiven“ Verwahrlosungsgründen, die sich ab Mitte der 30er Jahre auf die Entscheidung auswirkten, in welches Heim ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher eingewiesen wurde. Als „objektive“ Verwahrlosung wurden, so Kuhlmann, Versäumnisse von Eltern aufgefasst, die sich in einer „unzulänglichen Erziehungs- oder Versorgungsleistung“ äußerten, beispielsweise in Schulabsenz oder unsauberer Kleidung. Die als „subjektiv“ wahrgenommene Verwahrlosung wiederum orientierte sich am „auffälligen“ Verhalten der Jugendlichen selbst. „Objektiv“ verwahrloste Kinder und Jugendliche wurden eher in gut ausgestattete Heime untergebracht. Kinder und Jugendlichen, die als „subjektiv“ verwahrlost kategorisiert wurden, wurden nach Kuhlmann eher in schlecht ausgestatteten Heimen untergebracht.⁷
- Die Erziehungsziele von Fürsorgeerziehung im Nationalsozialismus werden von Kuhlmann als Eingliederung, Unterordnung und Arbeitsbereitschaft⁸ beschrieben. Strafen und Belohnungen sollten dazu dienen, diese Erziehungsziele zu erreichen. 1935 wurde die Züchtigung von Kindern und Jugendlichen in Fürsorgeerziehung wieder erlaubt. Das Züchti-

6 Diese Perspektive berührt den Ansatz, die Dichotomie von Hilfe und Kontrolle als „zwei Gesichter der Moderne“ zu betrachten. Siehe hierzu ebenfalls Peukert 1986. Die Geschichte der Wohlfahrt während des Nationalsozialismus wird dabei als möglicher Entwicklungspfad gesellschaftlicher Entwicklung eingeordnet und nicht als gänzlich anderer Strukturtyp. Siehe hierzu auch Sachße/Tennstedt 1980.

7 Kuhlmann, 1989, S. 90.

8 ebd., S. 105ff. Die besondere Bedeutung der Arbeitsfähigkeit zeigte sich auch daran, dass die Mädchen und Jungen in den 30er Jahren nur vorübergehend in einem Heim untergebracht waren und zügig in Dienststellen vermittelt wurden, ebd., S. 178.

gungsrecht diente neben Arrest, Kostentzug, Schweigegeboten oder dem Entzug von Vergünstigungen als Strafe, mit der die Anpassung der Kinder und Jugendlichen an die Heimbedingungen erreicht werden sollte.⁹

- Bei der Anordnung von Fürsorgeerziehung wurden für die Beurteilung des Sozialverhaltens von Mädchen und Jungen unterschiedliche Kriterien herangezogen. Während bei männlichen Jugendlichen vorrangig Diebstahl der Grund für Fürsorgeerziehung war, wurde Mädchen häufig „sexuelle Verwahrlosung“ angelastet. Diese beiden Begründungen für Fürsorgeerziehung wurden in den Jahren 1933 bis 1940 in Preußen zunehmend angeführt. Dabei war der Anstieg von Mädchen, die wegen „sexueller Verwahrlosung“ in Fürsorgeerziehung eingewiesen wurden, größer als der bei Jungen wegen Diebstahls. Der Einweisungsgrund „sexuelle Verwahrlosung“ bei Mädchen stieg in dieser Zeit von 44% auf 62,02% an, der Einweisungsgrund Diebstahl bei Jungen von 48,63% auf 57,76%.¹⁰
- Während der Heimaufenthalte hatten die Angestellten die Aufgabe, die Kinder und Jugendlichen zu beobachten. Sie sollten beispielsweise einschätzen, ob deren Verhalten einer inneren Einstellung entsprang oder der Absicht, andere zu täuschen. Erziehbarkeit wurde nur dann als gegeben betrachtet, wenn die Anzeichen dafür, dass Jungen und Mädchen sich eingliederten, als Folge einer inneren Einstellung beurteilt wurden. Die Erzieherinnen, denen diese Aufgabe übertragen wurde, waren zu meist schlecht ausgebildet und standen unter einer immensen Arbeitsbelastung.¹¹

Als Gesamtergebnis ihrer Untersuchung stellt Kuhlmann fest, dass Fürsorgezöglinge im Dritten Reich „als ‚Randgruppe‘ der Jugendhilfe – unter besonderer Beobachtung“ standen. Dabei hatten jugendfürsorgerische Maß-

9 Kuhlmann 1989, S. 114. Welche Fragen sich innerhalb der Fürsorge hinsichtlich der Bestrafungsmöglichkeiten ergaben, verdeutlicht ein Urteil des Reichsgerichts aus dem Jahr 1940. Dieses Urteil hob das Urteil eines untergeordneten Gerichts auf. Dieses hatte entschieden, Fürsorgezöglinge gälten juristisch als Gefangene und könnten deshalb innerhalb der Fürsorge entsprechend hart bestraft werden. In den Gerichtsverfahren, ging es um die Frage, ob gegen Fürsorgezöglinge bei bestimmten Verstößen härtere Strafen verhängt werden könnten. Mit solchen Verstößen waren beispielsweise Fluchten gemeint. Siehe Nachrichtendienst des Deutschen Vereins 4/1940, S. 68-70.

10 Kuhlmann, 1989, S. 99. Ein weiterer Einweisungsgrund mit signifikanter Häufigkeit war „Arbeitsverweigerung“. Diese Entwicklung ging auf eine zunehmend angespannte Lage auf dem Arbeitsmarkt zurück, die ein Defizit an Arbeitskräften nach sich gezogen hatte.

11 ebd., S. 117f.

nahmen mit vorbeugendem Charakter während des Nationalsozialismus einen hohen Stellenwert.¹² Gleichzeitig fand jedoch eine Entwicklung statt, die zur Aussonderung derer führte, die mit vorbeugenden Maßnahmen nicht erreicht werden konnten. Diese Restgruppe der „Unerziehbaren“ war innerhalb der Fürsorgeerziehung im Nationalsozialismus von radikal ausgrenzenden Maßnahmen betroffen.

Viele der Fürsorgezöglinge, die als nicht erziehungsfähig beurteilt worden waren oder die das 18. Lebensjahr erreicht hatten und somit nach der Notverordnung zum § 63 RJWG aus dem Jahr 1932 aus der Fürsorgeerziehung entlassen werden mussten, wurden ab Mitte der 30er Jahre in Bewahrabteilungen oder Bewahrheime überführt.¹³ Diese Bewahrabteilungen und Bewahrheime waren noch schlechter ausgestattet als die Erziehungsheime für „minderwertige“ Kinder und Jugendliche. Außerdem mussten die Mädchen und Jungen dort unter der Aufsicht von Personal, das keine pädagogische Ausbildung hatte, anspruchslose Arbeit verrichten.¹⁴

In Bezug auf die Frage nach Kontinuität kommt Kuhlmann zu dem Schluss, dass sich die Praxis der Fürsorgeerziehung auf Traditionen aus der Weimarer Republik gründete und sich nach dem Ende des Nationalsozialismus kaum änderte.¹⁵ Kuhlmanns Feststellung dieser Kontinuitätslinie wird weithin geteilt. So schreiben beispielsweise Luise Hartwig und Christian Schrapper in einem Beitrag zum Handbuch der Sozialpädagogik über „Zwangserziehung“ und „geschlossene Unterbringung“: „Aus heutiger Sicht erstaunlich ist

12 Diese Jugendfürsorge fand im Wesentlichen unter der Trägerschaft der NS-Volkswohlfahrt statt, vgl. Kuhlmann 1989, S. 150ff. Als Resümee zur Jugendhilfe im NS formulieren Sachße/Tennstedt 1992, S. 166: „Inhaltlich war die Entwicklung nationalsozialistischer Jugendhilfe vor allem durch die zunehmende Überlagerung mit rassehygienischem Gedankengut und die Indienstnahme für erbgesundheitliche ‚Aufarntungs‘-Programme charakterisiert. Dies schlug sich einerseits in der Ausweitung von Maßnahmen und Leistungen der Mütter- und Säuglingsfürsorge sowie dem verstärkten Ausbau von Kindergärten nieder, andererseits in der Kopplung von Leistungsverbesserungen an rassische und erbgesundheitliche Selektionskriterien.“

13 Kuhlmann 1989, S. 147.

14 ebd., S. 143.

15 ebd., S. 249. Die Zeit nach 1945 sieht Kuhlmann in der Tradition von Vorbeugung und Ausgrenzung, da geschlossene Unterbringung nach wie vor ein Bestandteil von Fürsorgeerziehung war, siehe ebd. S. 255. Nach der Veröffentlichung der Arbeit von Kuhlmann wurden weitere Untersuchungen über die Jugendhilfe in der Region Westfalen veröffentlicht, gleiches gilt für das Rheinland. Diese Arbeiten untersuchen beispielsweise konfessionelle Einrichtungen und deren Beteiligung an Sterilisationen, einzelne Institutionen oder stellen die Entwicklung der Jugendhilfe nach 1945 in den Mittelpunkt. Eine Auswahl: Albertin 1992, Kaminsky 1995, Wollasch 1997, Köster/Küster 1999, Lütke 2002, Osten 2002, Welkerling 2005.

die Kontinuität dieser Aussonderungs- und Unerziehbarkeitsdebatte (und Praxis!) vom Ende der Weimarer Republik an, über die konsequente Selektion und Vernichtung allen unwerten Lebens in der NS-Zeit bis zu erneuter Diskussion um Unerziehbarkeit und die 'Grenzen der Sozialpädagogik' (...) weit in die 50er Jahre hinein.¹⁶

Um - neben dieser Kontinuitätsfeststellung - die Besonderheiten der Fürsorgeerziehung während des Nationalsozialismus herauszustellen, ergänzt Markus Köster die Einordnung der Fürsorgeerziehung im Nationalsozialismus durch eine Untersuchung, in der er „gravierende Diskontinuitäten“ konstatiert. Köster hebt hervor, dass während des Nationalsozialismus eine Veränderung stattfand, nach der nicht mehr der Einzelne unterstützt wurde, sondern die „Volksgemeinschaft“ im Mittelpunkt stand: „Nicht mehr das einzelne Kind hatte ein Recht auf Erziehung, sondern die Volksgemeinschaft einen Verfügungsanspruch auf den Nachwuchs, dessen Wert sich an biologischen Kriterien von 'gesund' und 'krank', 'rassisch hochstehend' und 'rassisch minderwertig' maß.“¹⁷ Nach Köster zeigte sich dies daran, dass sich die Jugendfürsorge am rassenhygienischen Paradigma ausrichtete und an der Umsetzung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (GzVeN) beteiligte. Ein Kennzeichen dieser Politik war, dass denjenigen, die ausgesondert wurden, drohte, physisch vernichtet zu werden. Darauf zielte, so Köster, auch die Diagnose „Unerziehbarkeit“ ab, denn sie führte im Nationalsozialismus dazu, „äußerst primitive Bewahrabteilungen“ und Jugend-
schutzlager einzurichten, in denen das Leben der dort untergebrachten bedroht war.¹⁸ „Deutlicher als jeder andere Bereich der Jugendhilfe“, so Köster, „dokumentierte daher der Umgang mit ihrer klassischen Problemgruppe, daß der Nationalsozialismus zwar an Kontinuitäten – in diesem Fall den Aussonderungsdiskurs der Weimarer Krisenjahre – anknüpfte, aber in seiner Radikalität zugleich aus diesem hinauswuchs und einen 'qualitativen Bruch' mit der Vergangenheit vollzog.“¹⁹

16 Hartwig/Schrappner 1990, S. 397. Nach dem zitierten Satz schreiben die AutorInnen: „Das JWG (Jugendwohlfahrtsgesetz, C.P.) von 1961 kennt keine Ausschlussgründe aus öffentlicher Erziehung wegen 'Unerziehbarkeit' - aber spätestens mit dem Kabinettsentwurf vom November 1978 zu einem neuen JHG (Jugendhilfegesetz, C.P.) setzt die Diskussion um den Ausschluß bzw. Einschluß der besonders Schwierigen unter dem Etikett 'Geschlossene Unterbringung' wieder ein.“

17 Köster 1999, S. 163.

18 Für männliche Jugendliche wurde 1940 das Jugend-Konzentrationslager Moringen errichtet und im Juni 1942 das Jugend-Konzentrationslager Uckermark für Mädchen. Viele der Jugendlichen, die in diese beiden Konzentrationslager eingewiesen wurden, waren zuvor in Fürsorgeerziehung gewesen. Guse/Kohrs 1989, S. 236f.

19 Köster, Markus, 1999, S. 164. Zu einem ähnlichen Schluss hinsichtlich der Frage nach

Diese Entwicklung zeigt sich auch, indem ab 1933 die Frage der Erziehbarkeit und erbbiologische Erklärungen zunehmend miteinander verbunden wurden. Die Folgen davon waren eine Zunahme von erbbiologischen Begründungen für die Anordnung von Fürsorgeerziehung²⁰ und eine große Anzahl von Fürsorgezöglingen, die zwangssterilisiert wurden.

2.1.1 Zwangssterilisation von Fürsorgezöglingen

Nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (GzVeN) vom 14. Juli 1933 konnten diejenigen zwangssterilisiert werden, bei denen eine Erbkrankheit diagnostiziert wurde und die an folgenden Krankheiten litten: „angeborenem Schwachsinn“²¹, „Schizophrenie“, „manisch-depressivem Irresein“, „erblicher Fallsucht“ (Epilepsie), „erblichem Veitstanz“ (Huntington Chorea), „erblicher Blindheit“, „erblicher Taubheit“, „schweren körperlichen Missbildungen“, „schwerem Alkoholismus“. Der Eingriff konnte ab dem 10. Lebensjahr erfolgen. Die häufigsten Diagnosen waren angeborener Schwachsinn (60%) und Schizophrenie (20%).²² Dabei eröffnete insbesondere die Diagnose angeborener Schwachsinn einen Zugriff auf diejenigen, denen eine soziale Integrationswilligkeit oder –fähigkeit abgesprochen wurde. Eine Besonderheit dieser Diagnose war, dass sie auf kaum nachprüfbareren Kriterien beruhte. Ein Zitat aus einem zeitgenössischen Kommentar zum GzVeN verdeutlicht, welches Verständnis der Diagnose „angeborener Schwachsinn“ zugrunde lag: „Wenn bei ihnen auch Ausfälle der Intelligenz im landläufigen Sinne gelegentlich kaum nachzuweisen sind, wenn auch vielfach sogar Überleistungs- und Täuschungserfolge von ihnen erreicht werden, so sind sie doch schwachsinig, weil (...) ihr Wille zur Gestaltung des Lebens nicht normal stark ist, sodass sie sich der Gemeinschaft nicht einzu-fügen vermögen.“²³

Kontinuität oder Bruch kommt auch Lehnert 2003, S. 300ff.

20 Kraus 1974, S. 201.

21 Schwachsinn ist der zeitgenössische Begriff für geistige Behinderung (Oligophrenie). Siehe zur Begriffsgeschichte und zum Diagnoseverfahren: Rohmann 2007.

22 Kuhlmann 1989, S. 132. Dort schreibt Kuhlmann des Weiteren: „Die Vererbbarkeit dieser Krankheiten war damals in keiner Weise bewiesen. Außer dem ‚Veitstanz‘ (Huntington Chorea) wird heute bei allen anderen Diagnosen nicht mehr von Vererbung gesprochen. Lediglich bei Epilepsie, Blind- oder Taubheit, z.T. auch bei Schizophrenie lassen sich sogenannte ‚familiäre Häufungen‘ nachweisen. Zum GzVeN siehe insbesondere: Bock 1986.

23 Gütt, Arthur; Ruedin, Ernst; Ruttke, Falk: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933, München 1934, Kommentar zum GzVeN, zitiert nach Lehnert 2003, S. 112f.

Die Instanzen der Fürsorgeerziehung waren eng in die Umsetzung des GzVeN eingebunden. Die Angestellten von fürsorgerischen Einrichtungen und Diensten waren verpflichtet, „erbkrankverdächtige“ Fürsorgezöglinge zu melden²⁴ und taten dies in hohem Maße. Eine Berliner Familienfürsorgerin berichtete: „Bei der Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses hat das Wohlfahrts- und Jugendamt, insbesondere die Familienfürsorge, wertvolle Mithilfe leisten können, da sie durch die genaue Kenntnis gerade der Verhältnisse der sozial gesunkenen Familien, deren Zerrüttung vielfach auf eine Erbkrankheit zurückzuführen ist, dem Gesundheitsamt wichtiges Material zuführen konnte.“²⁵ So galten 1935 in Preußen 11,93% der Fürsorgezöglinge als „erbkrankverdächtig“, für das übrige Reichsgebiet betraf dies 5,2% der Kinder und Jugendlichen in Fürsorgeerziehung.²⁶

Auch im Zusammenhang mit Zwangssterilisationen gab es geschlechtsspezifische Unterschiede bei der Beurteilung des Sozialverhaltens. So wurde für Mädchen (und Frauen) aufgrund einer unterstellten sexuellen Verwahrlosung häufig die Diagnose „moralischer Schwachsinn“ angewendet.²⁷ Die Unterscheidung zwischen angeborenem Schwachsinn und moralischem Schwachsinn lässt sich wie folgt beschreiben: Angeborener Schwachsinn zielte auf die Erfassung der Intelligenz, während moralischer Schwachsinn auf das soziale Verhalten abzielte. Dabei wurde angenommen, dass auch moralischer Schwachsinn über Vererbung angeboren sein konnte.²⁸

24 Kuhlmann 1989, S. 133.

25 zitiert nach: Kramer 1983, S. 205.

26 Kuhlmann 1989, S. 135.

27 siehe ebd., S. 133

28 siehe dazu auch: Rohrmann 2007, S. 151ff. Schott und Tölle schreiben über die Diagnose „moralischer Schwachsinn“, darunter sei ab Mitte des 18. Jahrhunderts eine Krankheit verstanden worden, bei der eine krankhafte „Verkehrung der natürlichen Gefühle, Affekthandlungen, Neigung, Stimmungen, Gewohnheiten und natürlichen Bestrebungen bestehen, jedoch ohne erkennbare Störungen von Intelligenz, Gedächtnis und Urteilsfähigkeit und insbesondere ohne krankhaften Sinnentzug und Halluzinationen“ vorlag. Die Diagnose sei, „zum bevorzugten Gegenstand des Entartungsgedankens bis hin zu den Verbrechen der Sterilisation und Euthanasie im Nationalsozialismus“ geworden. Schott/Tölle 2006, S. 364f.

2.2 Zur Willkür der Kategorisierungen „asozial“, „gemeinschaftsfremd“, „minderwertig“ und „unerziehbar“

Mädchen und Jungen, die in Bewahrheime oder Bewahrabteilungen eingewiesen und zwangssterilisiert worden waren, drohte, als sogenannte „Asoziale“ oder „Gemeinschaftsfremde“ kategorisiert zu werden.²⁹ Mit diesen Klassifizierungen wurden Bettler, Wohnungslose, Prostituierte und Alkoholranke erfasst und diejenigen, die nationalsozialistischen Auflagen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht nachkamen. Aufgrund unterschiedlicher gesetzlicher Grundlagen³⁰ wurden diese Personengruppen in unterschiedlichen Einrichtungen dauerhaft eingesperrt. Die Orte, an denen sie untergebracht wurden, waren Arbeitslager, Fürsorgelager, Arbeitserziehungslager und Arbeitshäuser.³¹ Erbbiologische Begründungen kamen auch dabei zum Tragen. Im nachfolgenden Abschnitt wird dargestellt, inwiefern es ehemaligen

29 Zu den Begriffen „asozial“, „gemeinschaftsfremd“ und „minderwertig“ siehe: Ayaß 2012.

30 Fürsorgeverbände versuchten, diese gesetzlichen Grundlagen während des Nationalsozialismus durch ein Bewahrungsgesetz zu vereinheitlichen, scheiterten damit jedoch. Allgemein galt der im Nachrichtendienst des Deutschen Vereins, einem bedeutsamen Organ der Fürsorge, veröffentlichter programmatischer Satz, dass „bis zum Erlaß eines Bewahrungsgesetzes die Handhaben, die schon jetzt geltende Gesetze bei Anwendung im Sinne nationalsozialistischer Rechtsauffassung bieten, rechtsschöpferisch voll auszunutzen“ (wären). Siehe: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins, 15 Jg. 1934, S. 264, zitiert nach Lehnert 2003, S. 142. Lehnert schreibt des Weiteren, S. 143: „Häufig berief man sich auf Gesetze, die aus der Zeit der Weimarer Republik stammten (RFV und RGr), insbesondere auf die Unterbringung in geschlossener Fürsorge nach § 13 RGr und den fürsorgerechtlichen Arbeitszwang nach § 20 RGr.“ Zur weiteren Einordnung stellt Lehnert, S. 14, fest: „Kern des Bewahrungsgesetzes war, diese Menschen zu entmündigen und sie für eine lange Zeit, teilweise für den Rest des Lebens in Arbeitshäusern oder Fürsorgeanstalten unterzubringen.“ Die Abkürzungen RFV und RGr stehen für Reichsfürsorgepflichtverordnung und Reichsgrundsätze (über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge).

Für ein Bewahrungsgesetz hatten sich Fürsorgeverbände schon während der Weimarer Republik vehement eingesetzt. Auf der Grundlage eines solchen Gesetzes sollten sozial unangepasst lebende Personen, denen keine Gesetzesverstöße angelastet werden konnten, langfristig in geschlossene Anstalten eingewiesen werden können. Nachdem dies während der Weimarer Republik nicht gelungen war, hatten die Verbände darauf gehofft, ein entsprechendes Gesetz würde während des Nationalsozialismus verabschiedet. Aufgrund von Interessensgegensätzen zwischen verschiedenen Fürsorgeverbänden und politischen Instanzen, wegen der Novellierung anderer Gesetze, an die Entwürfe des Gesetzes jeweils angepasst werden mussten, und weil Finanzierungsfragen schwierig waren, wurde ein Bewahrungsgesetz jedoch auch während des Nationalsozialismus nicht verabschiedet. Dazu trugen auch sich ändernde Kräfteverhältnisse bei. Diese führten ab Ende der 30er Jahre dazu, dass die Polizei einen verstärkten Zugriff auf Menschen hatte, die sozial unangepasst lebten, und die Zugriffsmöglichkeiten der Fürsorge eingeschränkt wurden.

31 Ayaß 2005, S. 57.

Fürsorgezöglingen drohte, nach ihrer Volljährigkeit in einer solchen Einrichtung eingesperrt zu werden. Zuvor werden hier einige Kategorien vorgestellt, die herangezogen wurden, um Erwachsene dauerhaft in Einrichtungen unterzubringen.

In einem Aufsatz mit dem Titel „Erziehung zur Arbeit als Ziel nationalsozialistischer Zwangsfürsorge - `Asoziale´ Frauen im Wanderhof Bischofsried“ stellt Annette Eberle Ergebnisse ihrer Untersuchung einer bayrischen Fürsorgereinrichtung vor.³² In dieser Einrichtung wurden „asoziale“ Frauen bewahrt, die von Fürsorgeinstanzen und Polizei zur Arbeitserziehung eingewiesen worden waren. Von insgesamt 802 Einzelfallakten über eingewiesene Frauen hat Eberle 290 Akten ausgewertet. Dabei stellte sie beispielsweise fest, dass etwa jede 11. der jungen Frauen im Alter von 18 bis 21 Jahren, die nach Bischofsried eingewiesen wurden, zuvor in Fürsorgeerziehung war.³³ In Bischofsried sollten die Frauen beobachtet werden, um zu entscheiden, ob sie entlassen oder in eine andere Straf- bzw. Fürsorgeanstalt oder in ein Konzentrationslager überwiesen werden sollten. Zur Frage einer möglichen Bewährung der Frauen schreibt Eberle, dass sich die „Konzeption `Asozialenfürsorge durch Arbeitszwang´ (...) mit den eugenischen Vorstellungen, die `asoziales und die Volksgemeinschaft schädigendes Verhalten´ als genetisch bedingt betrachteten“, deckte.³⁴ Dabei hebt Eberle hervor, dass die Annahme einer erbbiologischen Belastung eine Voraussetzung für die Einweisung der Frauen gewesen sei, die durch Beobachtung verifiziert werden sollte. Aufgrund ihrer Untersuchung kommt Eberle zu dem Ergebnis: „Es gab keine festen Regeln, weder im Verhalten der Frauen noch in der Logik der einweisenden Behörden, die nachvollziehbar festgeschrieben, wann mit einer Einweisung (in ein Konzentrationslager, C.P.) zu rechnen war oder `nur´ andere Strafmaßnahmen folgten.“³⁵ Um dennoch ein Muster nachzeichnen zu können, nach dem die Entscheidung getroffen wurde, wohin eine in Bischofsried untergebrachte Frau weiter verwiesen oder warum sie freigelassen wurde, beschreibt Eberle nationalsozialistische Leitbilder. Diese enthielten Vorstellungen darüber, wie das Verhalten von Frauen beurteilt und die Entscheidung für die eine oder die andere Maßnahme getroffen wurde. Nach diesen Vorstellungen sollten sich Frauen im Nationalsozialismus in den Arbeitsprozess einordnen und ihre Sexualität ausschließlich auf eine Ehe ausrichten. Frauen, die diesen Anforderungen nicht nachkamen,

32 Eberle 2000.

33 ebd., S. 107.

34 ebd., S. 103.

35 ebd., S. 108.

drohte, so Eberle, die endgültige Bewahrung oder die Einweisung in ein Konzentrationslager.

Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt auch Christa Schikorra in ihrer Untersuchung mit dem Titel: Kontinuitäten der Ausgrenzung - 'Asoziale' Häftlinge im Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück. Schikorra untersucht Mechanismen gesellschaftlicher Ausgrenzung, die dazu führten, dass Frauen als sogenannte Asoziale im Frauenkonzentrationslager Ravensbrück inhaftiert wurden. Als Datenmaterial dienten Polizei- und Fürsorgeakten. Deren Auswertung zeigt, dass sich die sogenannten Asozialen, die meistens armen Bevölkerungsgruppen entstammten, nicht an bürgerliche Normen anpassen konnten oder wollten. Bei der Gruppe der jungen Frauen war "unmoralischer Lebenswandel" der am meisten geahndete Normenverstoß. Mit Beginn des Krieges nahm der Vorwurf der Arbeitsverweigerung zu.³⁶ Auch Schikorra hebt die Bedeutung erbbiologischer Aspekte hervor und einen Widerspruch, der sich daraus ergab: Auf der einen Seite wurde erbbiologisch argumentiert und auf der anderen Seite wurde den so Ausgegrenzten unterstellt, sie könnten durch ihr Verhalten der Ausgrenzung entgegenwirken. Bei ihrer Untersuchung fielen Schikorra "die auffallend gleichförmigen Argumentationsmuster für die Charakterisierung 'abweichenden' Verhaltens" und Typisierungen auf. Diese führten dazu, dass die Frauen durch die Kategorien „frech – gehorsam“ beschrieben wurden, ihre Arbeitsleistung mit den Begriffen „fleißig – faul“ und ihr Verhalten als „liederlich“, „aufsässig“, „gestört“ und „psychopatisch“ erfasst wurde.³⁷ In dieser verengten Betrachtung sieht Schikorra eine Bedingung, durch die die charakterliche Zuschreibung zur Festschreibung wurde. Sexuell konnotierte Typisierungen, die Schikorra ebenfalls häufig feststellte, deutet sie so, dass "die Ausgrenzung der als 'asozial' stigmatisierten Frauen nicht nur im rassehygienischen Kontext nationalsozialistischer Sozialpolitik, sondern auch entlang der Traditionslinien motiviert (war), die die geschlechtsspezifische Minderwertigkeit von Frauen festschreiben."³⁸ Abschließend hält Schikorra fest, für die als "gemeinschaftsfremd" Klassifizierten habe es im Unterschied zu den "Artfremden", also den aus rassistischen Gründen Verfolgten, Auswege gegeben: "Wer sich anpaßte, beispielsweise durch die Eingliederung in den Arbeitsprozeß, und seine Leistungsfähigkeit unter Beweis stellte, konnte mitunter den Aussonderungskriterien entkommen. Eine solche Praxis war jedoch willkürlich, die Betroffenen konnten in der Regel nicht absehen, ob und welchen Hand-

36 Schikorra 2001, S. 105ff.

37 ebd., S. 108.

38 ebd., S. 109.

lungsspielraum sie hatten.“³⁹ Der Widerspruch zwischen Vererbung und Bewahrung zeigt sich für Schikorra auch daran, dass der Prozess, der zur Kategorisierung „asozial“ führte, diffus und von unklaren Grenzen bestimmt war: „So gab es beispielsweise immer wieder Stellungnahmen in Gutachten und Berichten, die den Betroffenen eine erzieherische Beeinflussbarkeit und damit Anpassungsfähigkeit attestierten. Eine solche Diagnose legte den Schluß nahe, daß abweichendes Verhalten doch nicht vererbbar sein könnte. In diesem Widerspruch befanden sich die Gutachter, für die aber die Unterstellung der Vererbbarkeit von Kriminalität bzw. ‚Asozialität‘ dennoch das letztendlich bestimmende Kriterium für die Definition und Verfolgung ‚Asozialer‘ war.“⁴⁰ Dieser Widerspruch zwischen Besserungsfähigkeit und Vererbung machte es, so Schikorra, für die beurteilenden Instanzen möglich, die eigenen Spielräume zu erweitern und die Willkür bei der Zuschreibung von „Asozialität“ zu radikalisieren.

Eine weitere Arbeit, die auf den Widerspruch zwischen der Kategorisierung erbkrank und möglicher Bewahrung eingeht, ist die Untersuchung von Esther Lehnert mit dem Titel „Die Beteiligung von Fürsorgerinnen an der Bildung und Umsetzung der Kategorie ‚minderwertig‘ im Nationalsozialismus“. Lehnert kommt wie Schikorra zu dem Ergebnis, dass eine einmal vorgenommene Zuschreibung einer Erbkrankheit sich verfestigte: „Grundsätzlich geht es mir darum, aufzuzeigen, welche Art von Dynamik sich mit dem Beginn der Kategorisierung für die davon Betroffenen entwickeln konnte. Einmal ‚minderwertig‘ hieß nicht nur ‚immer minderwertig‘, sondern rechtfertigte auch die Verschärfung von Repression, Ausgrenzung und im späteren ‚Ausmerze‘. (Innerhalb der rassehygienischen Logik war es folgerichtig, daß der einmal festgestellte ‚Erbwert‘ einer Person nicht verbessert werden konnte.)“⁴¹ Durch eine Aktenanalyse weist Lehnert nach, dass Fürsorgerinnen Handlungsspielräume hatten, die sie auch nutzten. Diese Handlungsspielräume hatten Fürsorgerinnen insbesondere beim Abfassen von Berichten, in die auch Prognosen einfließen. Diese Berichte berücksichtigten andere Entscheidungsinstanzen wie Gerichte oder Polizei, wenn sie die eine oder die andere Maßnahme anordneten.⁴² Als ein weiteres Ergebnis stellt Lehnert fest, Fürsorgerinnen hätten die vorhandenen Handlungsspielräume mit subjektiven Wahrnehmungen gefüllt, nach denen sie die jeweilige Person kategorisierten.⁴³ Dabei, so Lehnert, hätten die von der jeweiligen Maß-

39 ebd., S. 230.

40 ebd., S. 231.

41 Lehnert 2003, S. 137f.

42 ebd., S. 311.

43 ebd., S. 263.

nahme Betroffenen kaum eine Chance gehabt, ein einmal über sie gefälltes Urteil zu revidieren: „War die Familienfürsorgerin von der ‚Minderwertigkeit‘ des Mannes oder der Frau überzeugt (...), bestand für die Person keine Möglichkeit mehr, die Fürsorgerin von dem Gegenteil zu überzeugen.“⁴⁴

Der Widerspruch zwischen erbbiologischen Erklärungen und einer möglichen Bewährung weist auf den Legitimationscharakter hin, den erbbiologische Erklärungen hatten, um soziales Verhalten zu sanktionieren. Dieser Widerspruch wird in den vorliegenden Untersuchungen als ein strukturelles Merkmal von Fürsorgeerziehung und Bewahrung herausgestellt. Auch Kuhlmann und Wolfgang Ayaß, der über „Asoziale“ im Nationalsozialismus geforscht hat, weisen darauf hin. Ayaß kommt zu folgendem Schluss: „Im Gegensatz zu Juden und ‚Zigeunern‘ existierte für ‚Asoziale‘ der Ausweg der Teilnahme am Arbeitsprozess oder in der Kriegsmaschinerie, denn wer sich erzieherisch beeinflussbar zeigte beziehungsweise sich unter Druck anpasste, bewies damit letztlich, dass sein abweichendes Verhalten nicht erbbedingt sein konnte.“⁴⁵ Und Kuhlmann stellt fest, erfolglose „Erziehungsbemühungen“ hätten als Indiz dafür gedient, die erbliche Belastung von Kindern und Jugendlichen festzustellen.⁴⁶

Der Widerspruch zwischen erbbiologischen Erklärungen und einer möglichen „Besserung“ weist, neben den schon erwähnten Handlungsspielräumen für Fürsorgerinnen, auch auf Handlungsspielräume der von den Maßnahmen Fürsorgeerziehung und Bewahrung Betroffenen hin. Gleichzeitig, auch das zeigen vorliegende Untersuchungen, waren von fürsorgerischen Maßnahmen Betroffene jedoch einer Willkür ausgesetzt, die es ihnen schwer machte, ihr Handeln an Regeln zu orientieren, um ihre weitere Ausgrenzung zu verhindern.

44 ebd., S. 310.

45 Ayaß 2005, S. 62.

46 Kuhlmann 1989, S. 123.

2.3 Fürsorgeerziehung und Bewahrung (ehemaliger) Fürsorgezöglinge in Hamburg⁴⁷

Für Hamburg geben jugendpsychiatrische Gutachten Auskunft über Mädchen und Jungen, für die Fürsorgeerziehung in Betracht gezogen wurde. Die Jugendpsychiatrische Abteilung befand sich im Waisenhaus Averhoffstraße. Bei Bombenangriffen im Jahr 1943 wurde ein großer Teil der Gutachten vernichtet. Nach den erhaltenen Beständen empfahl die Abteilung bei 80% der begutachteten Mädchen und Jungen eine Heimunterbringung. Dabei wurde eine Einordnung der Mädchen und Jungen in die sechs folgenden Kategorien vorgenommen:⁴⁸

| | | |
|---------------|---|---|
| Kategorie I | = | wertvolle geistige und charakterliche Qualität |
| Kategorie II | = | ausreichende geistige und charakterliche Qualität |
| Kategorie III | = | leichte geistige oder charakterliche Unterwertigkeit |
| Kategorie IV | = | mittlere geistige und charakterliche Unterwertigkeit |
| Kategorie V | = | starke geistige oder charakterliche Unterwertigkeit |
| Kategorie VI | = | hochgradig Abwegige, nicht Erziehungsfähige ⁴⁹ |

Viele der Mädchen, die der Kategorie IV zugeordnet wurden, kamen in das Mädchenheim Feuerbergstraße.⁵⁰ Das Mädchenheim Feuerbergstraße war eine Einrichtung des Landesjugendamts. Die Mädchen wurden dort zunächst hauswirtschaftlich ausgebildet und dann in Dienststellen vermittelt.⁵¹

47 Über Hamburg liegen etliche regionalgeschichtliche Untersuchungen zur Verfolgung sogenannter Asozialer und über Zwangssterilisationen vor. Diese Untersuchungen beziehen sich insbesondere auf die größte Hamburger Bewahranstalt, das Versorgungsheim Farmsen. Siehe hierzu den Abschnitt über das Versorgungsheim Farmsen in diesem Kapitel.

48 Baumann/Glensk 1992, S. 128. Diese Kategorien wurden im Jahr 1936 aufgestellt.

49 ebd., S. 129.

50 Diese Mädchen wurden auch als Hilfsschultyp bezeichnet. Mädchen und Jungen, die während des Nationalsozialismus die Hilfsschule besuchten, der Schulform, die später in Sonderschule umbenannt wurde, unterstanden einem ganz besonders großen Risiko sterilisiert zu werden, siehe Woelk 2005. Die Hilfsschülerinnen-Gruppe im Mädchenheim Feuerbergstraße hatte 35 Plätze, die stets belegt waren, siehe StaHH, Jugendbehörde I, 323, zitiert nach Zürn 1988, S. 144.

51 Über das Heim Feuerbergstraße existiert der Bericht einer Frau, die dort in den Jahren 1939 bis 1942 untergebracht war. Dem Bericht lassen sich Hinweise auf den Alltag in dem Heim entnehmen. Danach erhielten die Mädchen keine ausreichende Nahrung. Bei jedem Wetter mussten sie Appell stehen. Bei Kälte froren sie in Anwesenheit warm